

## Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

### betreffend das Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (6. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz)

(L-2177-XXII)

1. Durch Art. I Z. 1 und Art. II soll — analog zu Art. I Z. 4 des Entwurfes der 23. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz — auch im Landesbeamten-Pensionsgesetz eine weitere Stufe der Dienstalterszulage zum Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß geschaffen werden. Art. II ist infolge der Bestimmung des Art. I Abs. 1 der 5. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 108/1981, wonach im Fall der Einführung neuer Zulagen nur bei ausdrücklicher Anordnung auch die Altpensionen erfaßt werden, erforderlich, um klarzustellen, daß auch Altpensionisten in den Genuß der neuen Stufe der Dienstalterszulage kommen sollen.
2. In der 6. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz sind in Konsequenz der beabsichtigten Neuregelung des § 79 Abs. 3 und 4 der Dienstpragmatik in der Fassung des Entwurfes der 23. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz, wonach ein invalider Landesbeamter unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig in den dauernden Ruhestand zu versetzen ist, die entsprechenden pensionsrechtlichen Regelungen vorzusehen. Art. I Z. 2 sieht in diesem Sinn vor, daß bei der Bemessung der Ruhegehälts die Vorrückungen sowie der allfällige Anfall einer Dienstalterszulage zu berücksichtigen sind, welche der Beamte bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres noch erreicht hätte. Irgendwelche anderen dienst- oder besoldungsrechtlichen Folgerungen sollen aus dieser Begünstigung allerdings nicht abgeleitet werden. Um auszuschließen, daß zivilinvalide Landesbeamte pensionsrechtlich besser gestellt werden als die kriegsbeschädigten Landesbeamten, müssen alle aus dem Grunde der Invalidität nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Opferfürsorgegesetz, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem O.ö. Behindertengesetz 1971 gebührenden Rentenleistungen — soweit sie vergleichbare Renten nach dem Kriegsoffiziersversorgungsgesetz 1957 übersteigen — auf den Ruhegenuß angerechnet werden. Die Regelung gilt bereits derzeit auf Grund von Beschlüssen der Landesregierung. Durch Art. I Z. 2 soll dafür nunmehr — und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Regierungsbeschlüsse (Art. III) — die erforderliche gesetzliche Deckung geschaffen werden.
3. Unabhängig vom Entwurf einer 23. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz soll eine Änderung des § 27

Abs. 4 zur Vermeidung von Härtefällen im Zusammenhang mit der Hilflosenzulage vorgenommen werden.

Der derzeit geltende § 27 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 über das Ruhen der Hilflosenzulage während des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt u. dgl. führt in Verbindung mit der Bestimmung des § 33 Abs. 2, wonach für den einzelnen Anspruch die Verhältnisse am jeweiligen Monatsersten maßgebend sind, laufend zu Härten. Diese Härten werden besonders spürbar, wenn der Krankenhausaufenthalt an denjenigen Monatsersten besteht, die Stichtag für den Anspruch auf eine Sonderzahlung sind; in diesen Fällen gebührt selbst dann, wenn ein (kurzer) Krankenhausaufenthalt schon am 2. des jeweiligen Monats enden würde, für diesen Monat weder die Hilflosenzulage noch der auf die Hilflosenzulage entfallende Anteil der Sonderzahlung (§ 28 des Pensionsgesetzes 1965). Diese Rechtslage stößt bei den Betroffenen nicht zu Unrecht auf Unverständnis.

Eine Aliquotierung der Hilflosenzulage nach der Zahl der Tage des Krankenhausaufenthaltes, wie sie im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgesehen ist, ist dem Pensionsgesetz fremd. Härten können jedoch dadurch zumindest teilweise beseitigt werden, wenn das Ruhen der Hilflosenzulage erst ab der fünften Woche eines Krankenhausaufenthaltes mit Wirkung ab dem nachfolgenden Monatsersten eintritt. Dieselbe Frist enthält auch § 105a Abs. 3 ASVG für das Ruhen des Hilflosenzuschusses.

Art. I Z. 3 enthält die dafür erforderliche Änderung des § 27 Abs. 4.

4. Kompetenzrechtlich ist die 6. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz dem Art. 21 B-VG zuzuordnen.

**Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (6. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz), beschließen.**

Linz, am 10. Jänner 1985

Schwarzinger  
Obmann

Dr. Pühringer  
Berichterstatler

## G e s e t z

vom \_\_\_\_\_,

### mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz ergänzt wird (6. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, soweit es als landesgesetzliche Vorschrift für Landesbeamte, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen in Geltung steht (zuletzt geändert durch die 5. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 108/1981), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In den ruhegenußfähigen Monatsbezug sind einzurechnen:

- a) den Beamten der Verwendungsgruppen A und B, die mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse verbracht haben, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, eine Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen ihrer Dienstklasse; wenn sie aber mindestens vier Jahre in dieser Gehaltsstufe verbracht haben, eine Dienstalterszulage im Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen ihrer Dienstklasse;
- b) den Beamten der Verwendungsgruppen C, D und E, die mindestens ein Jahr in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht haben, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, eine Dienstalterszulage im Ausmaß von einem Vorrückungsbetrag ihrer Dienstklasse; wenn sie mindestens zwei Jahre in dieser Gehaltsstufe verbracht haben, eine Dienstalterszulage im Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen ihrer Dienstklasse; wenn sie aber mindestens vier Jahre in dieser Gehaltsstufe verbracht haben, eine Dienstalterszulage im Ausmaß von dreieinhalb Vorrückungsbeträgen ihrer Dienstklasse.“

2. Dem § 5 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Wird ein Beamter gemäß § 79 Abs. 3 oder 4 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der für Landesbeamte geltenden Fassung vorzeitig in den dauernden Ruhestand versetzt, so ist der Ermittlung des Ruhegenusses jener ruhegenußfähige Monatsbezug zugrunde zu legen, der dem Beamten infolge Vorrückung, Zeitvorrückung und eines Anspruches auf Dienstalterszulage im Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres gebührt hätte. Der Monatsbezug ist nach den Vorschriften zu berechnen, die im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand gelten.“

(6) Scheidet ein invalider Beamter, dessen Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 v. H. vermindert ist, nach Überschreiten des 55. Lebensjahres durch Tod aus dem Dienststand aus, so sind allfällige Versorgungsgenüsse so festzusetzen, als ob der Beamte gemäß § 79 Abs. 3 und 4 der Dienstpragmatik in der für Landesbeamte geltenden Fassung in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(7) Alle aus dem Grunde der Invalidität nach gesetzlichen Vorschriften gebührenden Rentenleistungen sind, soweit sie vergleichbare Renten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 übersteigen, auf den Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß anzurechnen, soweit dieser gemäß Abs. 5 und 6 erhöht wird."

3. § 27 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Hilflosenzulage ruht während des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder Siechenanstalt, wenn und solange ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine Gebietskörperschaft für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt; das Ruhen tritt mit dem Monatsersten ein, der der vierten Woche des Aufenthaltes folgt."

#### Artikel II

Art. I Z. 1 gilt auch für Personen, die schon vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hatten.

#### Artikel III

##### Inkrafttreten

Art. I Z. 1 und Art. II treten rückwirkend mit 1. Juli 1982 in Kraft. Art. I Z. 2 tritt hinsichtlich kriegsbeschädigter Beamter rückwirkend mit 1. Jänner 1975, hinsichtlich zivilinvaliden Beamter rückwirkend mit 1. Juli 1977 in Kraft. Art. I Z. 3 tritt rückwirkend mit 1. Juli 1984 in Kraft.